SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Rosenheim

(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) erlässt der Landkreis Rosenheim (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 21.06.2023, Az. ROB-55.1-8104.AA 4-4-17) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle.
- (5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.
- (6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

- (7) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (8) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,
 - zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
 - 2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle. ²Ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn für die stoffliche Abfallverwertung sowie die Einsammlung und Beförderung der Abfälle mit Restmüllbehältern bis zu 1.100 I Füllraum.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Soweit der Landkreis Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet übertragen hat, übernimmt die jeweils zuständige Gemeinde die Rechte und Pflichten des Landkreises.

84

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 - 1. Eis und Schnee,
 - explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
 - 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
- b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
- c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
- Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte und Starterbatterien,
- 5. Klärschlämme und sonstige Schlämme sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
- 6. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub,
- 7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
- 8. folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können:
 - kohlenteerhaltiger Straßenaufbruch (AVV-Nr. 17 03 01*),
 - Kohlenteer und teerhaltige Produkte, insbes. Dachpappen (AVV-Nr. 17 03 03*),
 - verunreinigter Bauschutt (AVV-Nr. 17 01 06*)
 - verunreinigter Boden (AVV-Nr. 17 05 03*)
 - verunreinigte gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Nr. 17 09 03*)
- 9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
- CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- ²Satz 1 Nr. 9 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 - sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung

durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 - 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 - die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

 die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

\$ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen. Auf Verlangen des Landkreises oder einer von ihm bestimmten Stelle ist die Eigenkompostierung auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen nachzuweisen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

8 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln, Kompostieranlagen, Umweltmobil) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle im haushaltsüblichen Umfang:
 - a) Altglas (nach Farben getrennt weiß, grün, braun),
 - b) Altpapier einschließlich Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton,
 - c) Grün- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen
 - d) weitere Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, mit Ausnahme der nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz zu entsorgenden Abfälle,
 - e) Leichtverpackungen wie Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Kunststoffflaschen, Mischkunststoffe, expandiertes Polystyrol (Styropor), Weißblech, Aluminium, Getränkeverbunde,
 - f) Elektro(nik)altgeräte, Gerätealtbatterien,
 - g) Altmetall,
 - h) Altholz,

- i) Sonstige Abfälle, die in den Wertstoffhöfen tatsächlich angenommen werden und für die es nach dem jeweiligen Stand der Technik sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Verwertungsmöglichkeiten gibt (z. B. Altspeiseöl, -fett, Nichtverpackungskunststoffe, Altreifen),
- j) Abfälle, die infolge ihrer Größe (auch nach Zerkleinerung), ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht von den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erheblich erschweren (Sperrmüll),
- k) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des öffentlichen Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen, toxische Salze, Asbest, künstliche Mineralfasern sowie vergleichbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- (2) ¹Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Buchstabe k sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Abfälle im Sinn des § 13 Abs. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
 - 1. Müllnormtonnen mit 40 I Füllraum,
 - 2. Müllnormtonnen mit 80 I Füllraum,
 - 3. Müllnormtonnen mit 120 I Füllraum,

- Müllnormtonnen mit 240 I Füllraum.
- 5. Müllgroßbehälter (Normtonne) mit 1.100 I Füllraum,
- 6. Restmüllsäcke mit ca. 70 I Füllraum in den Sonderfällen des Absatzes 2.
- Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm 840 entsprechen.
- (2) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken widerruflich zulassen; in diesem Fall hat der Anschlusspflichtige mindestens 6 Restmüllsäcke im Jahr zu erwerben. ³Der Landkreis informiert, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu beziehen sind.
- (3) ¹Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Restmüllbehältnisse müssen nicht entleert werden. ²Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.
- (4) ¹Abfall im Sinn des § 11 Abs. 2 Buchstaben f, g, h, j kann vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt werden, wenn der Überlassungsberechtigte dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls rechtzeitig beantragt; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Die im Einzelfall bereitgestellte gesamte Abholmenge darf 2 m³ nicht überschreiten. ³Von der Abholung ausgeschlossen sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ⁴Die Abfälle sind transportfähig und ebenerdig an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanstalten, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen. ²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehene Schachteln aus Kunststoff, die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfälle in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 vorhanden sein. ³Für jeden Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für den Restmüll eine Mindestbehälterkapazität von 20 I pro Woche zur Verfügung stehen. ⁴Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren

verpflichtet. ⁵Der Landkreis kann in begründeten Fällen Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (2) ¹Auf nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (sonstige Herkunftsbereiche), insbesondere Grundstücken mit gewerblichen Betrieben jeglicher Art (z.B. Gasthäuser, Gaststätten, Pensionen, Einzelhandelsgeschäfte, Handwerksbetriebe, Wohnwagen- oder Campingplätzen) oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Alten- oder Jugendheime, Krankenhäuser, Kindergärten) ist mindestens ein Restmüllbehältnis mit 120 I Füllraum bereitzuhalten. ²Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 5 auch für diese Grundstücke entsprechend. ³Wird ein Grundstück gemischt genutzt, so sind nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 jeweils Restmüllbehältnisse gesondert bereitzuhalten. ⁴Der Landkreis kann auf Antrag ein gemeinsames Restmüllbehältnis mit 120 I Füllraum zulassen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine größere Behälterkapazität nicht erforderlich ist.
- (3) ¹Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Stellen oder Unternehmen stellen die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnisse zur Verfügung. ²Dritte, die nicht vom Landkreis mit der Müllabfuhr beauftragt sind, dürfen keine Restmüllbehältnisse bereitstellen. ³Auf Antrag kann zugelassen werden, dass Müllnormtonnen mit 1.100 I Füllraum (§ 14 Abs. 1 Nr. 5) vom Anschlusspflichtigen beschafft werden (Eigentumsbehälter); diese Behälter müssen der EURO Norm 840 entsprechen. ⁴Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und Bezugsmöglichkeiten. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁵Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ¹Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis oder einer von ihm beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. ³Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige.
- (4) ¹Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Es dürfen nur so viele Abfälle eingegeben werden, dass das maximal zulässige Gewicht von Behälter und Inhalt gemäß EURO Norm 840 eingehalten wird. ³Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder eingepresst werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände oder Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (5) ¹Die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Person am Abholtag auf oder vor dem Grundstück in der Regel um 6 Uhr so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Die Abfuhr des Restmülls in Müllnormtonnen mit 40 I, 80 I, 120 I und 240 I Füllraum sowie der Restmüllsäcke erfolgt vierzehntägig. ²Die Abfuhr des Restmülls in Müllgroßbehältern mit 1.100 I Füllraum, die nicht im Eigentum des Anschlusspflichtigen stehen, erfolgt achttägig. ³Die Abfuhr der Müllgroßbehälter mit 1.100 I Füllraum im Eigentum des Anschlusspflichtigen wird nach Vereinbarung durchgeführt. ⁴Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁵Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag oder kann die Abfuhr aus betrieblichen Gründen nicht planmäßig erfolgen, wird ein zeitnaher Ersatztermin bestimmt. ⁶Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für das Abfuhrgebiet oder für Teilbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Unterflurcontainer

¹Die Nutzung von Unterflurcontainern setzt die Einrichtung eines unterflurfähigen Standortes voraus. ²Die Einzelheiten betreffend Standort, Standplatzeinrichtung, kostenmäßiger Abwicklung, Einholung gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen, Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung etc. werden durch gesonderte Vereinbarung festgelegt.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Informationen

¹Die nach dieser Satzung vorgesehenen Informationen und Bekanntgaben erfolgen auf der Homepage des Landkreises. ²Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 - 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 - den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 - gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 - den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15) zuwiderhandelt,
 - unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
 - Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefert, die nicht im Gebiet des Landkreises Rosenheim angefallen sind, wenn die Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis übernommen worden ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. ²Die Satzung vom 18.12.1991 in der aktuellen Fassung tritt mit Ablauf des Vortages außer Kraft.

Rosenheim, 21.06.2023

Otto Lederer, Landrat